

**Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport -
Aktualisierung der Richtlinie zum 1. Januar 2019, Anträge für das Jahr 2019**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeinderat	27.11.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 31. Januar 2017 die „Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport“ in der Fassung vom Januar 2017 beschlossen.

Die Förderrichtlinien sehen auch einen Programmkostenzuschuss für eine Vereinsveranstaltung vor. Die Formulierung wurde insoweit geändert, dass verdeutlicht wurde, dass dieser Programmkostenzuschuss nur für öffentliche Vereinsveranstaltungen und nicht für vereinsinterne Veranstaltungen gewährt werden kann.

Die Förderrichtlinien sehen eine Förderung der Jugendarbeit von Vereinen vor und auch eine besondere Vereinsförderung für Anschaffungszuschüsse und Mietzuschüsse und dergleichen.

Rechtzeitig zum 1. Oktober 2018 hat folgender Verein einen Antrag auf Besondere Vereinsförderung gestellt:

- Wartesaal Besigheim – Mietkostenzuschuss für den Besigheimer Bahnhof
 - und Heizkostenzuschuss für das Behinderten-WC

II. Beschlussvorschlag

1. Die „Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport“ in der aktualisierten Fassung vom Januar 2019 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Der Antrag des Vereins „Wartesaal Besigheim“ auf Besondere Vereinsförderung wird befürwortet: Der Wartesaal Besigheim erhält für das Jahr 2019 einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 2.500 € für den Besigheimer Bahnhof und einen Heizkostenzuschuss für das Behinderten-WC in Höhe von 200 €.

III. Begründung

Der Gemeinderat hatte am 31. Januar 2017 die „Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport“ in der Fassung vom Januar 2017 beschlossen.

Die Förderrichtlinien sehen auch einen **Programmkostenzuschuss für eine Vereinsveranstaltung** vor.

Die bisherige Formulierung unter Ziffer III. A.(1) lautete: „Veranstaltungen in der Stadthalle Alte Kelter Besigheim oder in der Bürgerhalle Ottmarsheim werden je Antragsteller einmal jährlich mit 300 € gefördert.“

Diese Formulierung wurde insoweit geändert, dass verdeutlicht wurde, dass dieser Programmkostenzuschuss nur für öffentliche Vereinsveranstaltungen und nicht für vereinsinterne Veranstaltungen gewährt werden kann und lautet nun wie folgt: „Öffentliche Veranstaltungen in der Stadthalle Alte Kelter Besigheim oder in der Bürgerhalle Ottmarsheim werden je Antragsteller einmal jährlich mit 300 € gefördert. Vereinsinterne Veranstaltungen werden nicht gefördert.“

Zur **Förderung der Jugendarbeit** erhalten die Vereine nach Ziffer IV. auf Antrag jährlich einen Sockelbetrag von 100 € zuzüglich 8 € je beitragszahlendes jugendliches Mitglied bis 18 Jahre. Die Anträge auf Jugendvereinsförderung sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres der Stadtverwaltung vorzulegen.

Im Jahr 2018 haben 6 Kulturvereine und 13 Sportvereine einen Antrag gestellt – somit konnten insgesamt 2.018 € Jugendförderung für die Kulturvereine und 19.454 € Jugendförderung für die Sportvereine ausbezahlt werden – insgesamt 21.472 €.

Nach Ziffer V. ist eine **Besondere Vereinsförderung** für Anschaffungszuschüsse und Mietzuschüsse und dergleichen möglich – die Anträge sind ausreichend zu begründen und spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres der Stadtverwaltung vorzulegen.

Der **Wartesaal Besigheim** hat mit Schreiben vom 24.09.2018 einen Mietkostenzuschuss für die Miete im Besigheimer Bahnhof beantragt und einen Heizkostenzuschuss für die Mietbeheizung des Behinderten-WC.

Die Mietkosten belaufen sich auf jährlich 5.000 €. Gemäß Ziffer V.B.b)(1) können die Mietkosten mit bis zu 50 % und somit 2.500 € gefördert werden.

- Es wird empfohlen, dem Wartesaal Besigheim einen Zuschuss in Höhe von 2.500 € zu gewähren.

Für die Mitbeheizung des Behinderten-WC wurde 2014 und 2018 ein Heizkostenzuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

-Es wird empfohlen, dem Wartesaal Besigheim wieder einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2019 werden bei den Haushaltsstellen 3310.7000 und 5500.7000 Haushaltsmittel für die Vereinsförderung eingestellt.